



### **Projektunterricht 3. Sekundarklasse**

## **Was bedeutet Aufsicht der Lehrperson im Projektunterricht?**

Auch für den Projektunterricht gilt: Die Verantwortung für die Unterrichtsgestaltung und die Aufsicht liegt bei der Lehrperson, die den Unterricht erteilt.

Arbeiten Schülerinnen und Schüler ausserhalb des Schulhauses, werden sie von der Lehrperson auf die Aufgaben vorbereitet. Sie achtet darauf, dass die zu verrichtenden Tätigkeiten den individuellen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schülern angepasst sind. Weiter klärt sie ab, ob der Betrieb für den geplanten Einsatz geeignet erscheint.

Die verantwortliche Lehrperson bespricht die geplanten Aktivitäten mit den Schülerinnen und Schülern, leitet sie bei der Wahl der Mittel und lässt sich Rechenschaft über das Geleistete geben. Die Schülerinnen und Schüler ihrerseits wissen, dass die Lehrperson oder andere Fachpersonen erreichbar sind und sie unterstützen können. Die Lehrperson dokumentiert kurz ihre Vorbereitung und Instruktionen an die Schülerinnen und Schüler. Dazu gehört auch die vorangehende Information an die Eltern. So können Fragen und allfällige Einwände noch vor Ausführung des Projekts entgegengenommen werden.

In einem Muster-Vertrag für Arbeiten ausserhalb des Schulhauses werden die zentralen Punkte und Verhaltensregeln während der Ausführung zwischen Schülerin oder Schüler und Lehrperson festgehalten. Die Eltern nehmen davon Kenntnis und unterzeichnen ebenfalls.

Bei Arbeitseinsätzen in einem Betrieb sind Abklärungen zur Betriebshaftpflichtversicherung des Unternehmens notwendig. Die Verantwortung auf dem Weg zu einem Arbeitsort liegt wie beim Schulweg bei den Eltern.

Aufsicht im Projektunterricht bedeutet also die unterstützende Überwachung der einzelnen Projektphasen, welche die Schülerinnen und Schüler mit der ihnen möglichen Selbständigkeit zurücklegen. Die Aufsicht ist immer wahrzunehmen. Inhalt und Umfang der Aufsicht sind abhängig von der jeweiligen Situation. Die Aufsicht muss – wie oben dargelegt – immer im Einzelfall konkretisiert werden.

Für Schäden, die eine angestellte Lehrperson durch eine pflichtverletzende Unterlassung verursacht, haftet in erster Linie die Gemeinde (sogenannte Staatshaftung). Nur wenn eine Lehrperson ihre Sorgfaltspflicht grobfahrlässig oder vorsätzlich verletzt hat, hätte die Anstellungsgemeinde gegenüber der Lehrperson einen Rückgriffsanspruch.

Weitere Auskünfte erteilt der Rechtsdienst des Volksschulamtes (Telefon 043 259 22 56 oder [rechtsdienst@vsa.zh.ch](mailto:rechtsdienst@vsa.zh.ch)).